

Antrag

der Fraktion der Freien Demokratischen Partei

Der Bundestag wolle beschließen, dem nachfolgenden Gesetz-entwurf die Zustimmung zu erteilen:

Entwurf eines Gesetzes

zur Neugliederung der die Länder Baden,
Württemberg-Baden und
Württemberg-Hohenzollern umfassenden Gebiete

Der Bundestag hat gemäß Artikel 118 Satz 2 des Grundgesetzes das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern werden zu einem Lande vereinigt.

§ 2

Die Rechtswirksamkeit dieses Gesetzes hängt von einer Volksbefragung ab, welche die Regierungen der 3 Länder am in ihren Ländern durchzuführen haben.

Die Frage lautet:

Wollen Sie die Vereinigung der Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern zu einem Land?

Abstimmungsrechtlich ist, wer zu den Landtagen der Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern wahlberechtigt ist.

§ 3

Lautet die Mehrheit der in den 3 Ländern durchgezählten gültigen Ja- oder Nein-Stimmen auf Ja, so wird mit amtlicher Verkündung des Abstimmungsergebnisses das Gesetz rechtswirksam. Lautet die Mehrheit auf Nein, so verliert das Gesetz seine Wirkung.

§ 4

Innerhalb 6 Wochen nachdem das Gesetz rechtswirksam geworden ist, haben die Länderregierungen zur Bildung der verfassunggebenden Versammlungen Wahlen auszuschreiben.

Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Wahlverfahren richten sich nach den z. Zt. geltenden Wahlgesetzen der Länder nach den Maßgaben, daß auf je . . . Wahlberechtigte 1 Abgeordneter entfällt. Das nähere bestimmen die Länderregierungen bis zum . . . für ihre Länder durch Verordnung.

Nach Ablauf dieser Frist erläßt die Bundesregierung die notwendigen Bestimmungen.

§ 5

Die gemäß § 4 gewählte Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit die neue Verfassung. Sie ist zugleich der erste Landtag des neuen Landes.

§ 6

Die Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern bleiben in ihrer bisherigen staatsrechtlichen Form und Funktion bis zu dem Zeitpunkt erhalten, den die gemäß § 4 zu beschließende neue Verfassung bestimmt.

Bonn, den 30. März 1950

Euler	Mayer (Stuttgart)	Dr. Schäfer und Fraktion
Freudenberg	Dr. Pfeleiderer	Kohl
Stahl	Frau Hütter	Dr. Hoffmann
Margulies	Rath	Dr. von Gölitschek
Neumayer	Dr. Friedrich	